

23./XII. 1915

R. I. österreichischer Witwen- und Waisenhilfsfonds.

Der Kaiser als Protektor des Vereines.

Der Kaiser hat gestattet, daß der Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht in Zukunft den Namen k. k. österreichischer Militärwitwen- und Waisenhilfsfonds führe sowie daß in das Vereinsstatut eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach der

Vereinspräsident vom Kaiser auf die Dauer von fünf Jahren ernannt wird.

Zugleich hat der Kaiser das Protektorat über den Verein übernommen.

Durch die kaiserliche Entschliesung ist der bisher unter dem Namen Witwen- und Waisenhilfsfonds bekannte und unter der Leitung des gewesenen Kriegsministers G. v. F. Franz Freiherr v. Schönauich stehende Verein als Zentralstelle der Fürsorge für die Witwen und Waisen nach Gefallenen in Oesterreich anerkannt. Während das Kriegsfürsorgeamt des k. und k. Kriegsministeriums, welchem nach der ursprünglichen Organisation der Kriegsfürsorge die Sammlung der Geldmittel für die Hinterbliebenen der Gefallenen oblag, infolge seiner Zugehörigkeit zum gemeinsamen Kriegsministerium selbstverständlich auch seine Sorgfalt auf die Hinterbliebenen ungarischer Staatsangehöriger erstreckt, für welche übrigens eine eigene Fürsorgeaktion in Anlehnung an das ungarische Ministerratspräsidium besteht, wird der k. k. österreichische Militärwitwen- und Waisenfonds seine Tätigkeit nur den Angehörigen von Gefallenen österreichischer Staatsangehörigkeit zuwenden.

Das Kriegsfürsorgeamt wird bei demselben noch fernerhin einlangende Spenden für Kriegervitwen- und -waisen nach wie vor entgegennehmen und zweckentsprechend verwenden, ohne daß es eine agitatorische Tätigkeit in Hinsicht der Beschaffung solcher Mittel in Zukunft entfaltet, welche Aufgabe nunmehr in Oesterreich dem Witwen- und Waisenhilfsfonds zufällt.